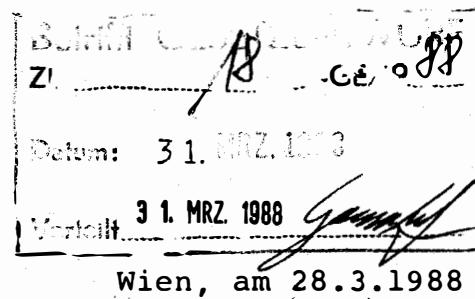


12/SN-105/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 12/SN-105/ME 1 von 25
PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTS AMMERN
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
H-388/Sz 506

Betreff: Übermittlung der Stellungnahmen
zu den Marktordnungsgesetzen

Die Präsidentenkonferenz übermittelt in der Beilage ihre
Stellungnahmen zu den Ministerialentwürfen für eine Novel-
lierung des

Marktordnungsgesetzes
Viehwirtschaftsgesetzes
Landwirtschaftsgesetzes
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Szlezak

25 Beilagen je Gesetz

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 29.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
13.100/01-I C 7/88 19.2.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
H/W/M-388/Sz/We/As 506/508/530

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Marktordnungsgesetz 1985 geändert
wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich gestattet sich, zum im Betreff genannten Entwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Nach wie vor haben Marktordnungsbestimmungen eine entscheidende Bedeutung für die Sicherung von Preis und Absatz für die erzeugenden Landwirte und zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen, jederzeitigen Angebotes an Milch und Erzeugnissen aus Milch für die Konsumenten. Der konkrete Inhalt dieser gesetzlichen Regelungen ist jedoch der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse immer wieder anzupassen. Die Präsidentenkonferenz hat deshalb in der Vergangenheit mehrfach Vorschläge zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung vorgelegt.

Die Präsidentenkonferenz begrüßt grundsätzlich das aus dem Ministerialentwurf hervorgehende Bestreben, im Bereich des milchwirtschaftlichen Systems, der Gestaltung der Richt-

- 2 -

mengenregelung und der Fondsorganisation entscheidende Verbesserungen vorzunehmen. Damit wird eine wesentliche Voraussetzung für eine zukunftssichere Entwicklung dieses Wirtschaftsbereiches aufgezeigt.

Insbesondere entsprechen die Zielsetzungen der Entbürokratisierung, der Übertragung von unternehmerischen Entscheidungen an die Betriebe und der Kostensenkung im Verarbeitungsbereich den Forderungen der bäuerlichen Berufsvertretung.

Bei der Beurteilung von Marktordnungsregelungen steht für die Präsidentenkonferenz die Preis- und Absatzsicherung für die Milchbauern im Vordergrund. Regelungen, die für die Erreichung dieses Oberziels notwendig sind, sollen aufrecht bleiben. Veränderte Bestimmungen müssen sicherstellen, daß keine Gefährdung der Preis- und Absatzsicherheit eintritt. Daher bedarf es nicht nur zeitgemäßer gesetzlicher Regelungen durch das MOG, sondern auch leistungsfähiger, zukunftsorientierter Verarbeitungsbetriebe und eines funktionierenden Exportsystems. Gerade jene Überlegungen des Entwurfes, die Leistungsanreiz, Entscheidungsspielraum und Chancen für die Verarbeitungsbetriebe erhöhen, sind daher besonders zu unterstützen. Auch in Zukunft sind in einem liberaleren Marktordnungssystem bestimmte grundsätzliche Regelungen notwendig, um die für die Bauern und Konsumenten notwendige Sicherheit zu geben und einen erschütterungsfreien Übergang zu allfälligen anderen Marktordnungsmodellen zu ermöglichen.

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Milchwirtschaft ist nicht nur die Sicherung des anerkannt hohen Qualitätsstandards und der Produktvielfalt notwendig; es geht auch darum, die Verarbeitungsstruktur - unter Beachtung der österreichischen Gegebenheiten und Möglichkeiten - so zu verbessern, daß Kostensenkungen eintreten. Dieser Rationalisierungserfolg ist vorrangig für die künftige

- 3 -

Verbesserung des Erzeugerpreises zu verwenden.

Die mit dem Ministerialentwurf vorgesehene Entwicklungsrichtung des Marktordnungssystems trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Zum Abschnitt Getreide stellt die Präsidentenkonferenz die grundsätzliche Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen fest. Ziel der Reform sollte eine verstärkte Produktionsumlenkung und die Verringerung der Getreideproduktion sein.

Für den Verarbeitungsbereich erscheinen maßgebliche Anpassungsschritte dringend geboten. Wesentliche Teile der Bestimmungen betreffend die Mühlenmarktordnung sind nach Auffassung der Präsidentenkonferenz überholt und verzichtbar. Die Vorschläge im Einzelnen gehen von diesem Sachverhalt aus.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die vorgesehene Verlängerung des Gesetzes um vier Jahre wird begrüßt, weil sie eine längerfristige Grundlage für den betroffenen Wirtschaftsbereich bietet.

Im Zusammenhang mit den Regelungen des Art IV (2) wird hinsichtlich dieser Bestimmung die entsprechende Frist einzufügen sein.

- 4 -

Artikel II

Z. 1 (§ 2 Abs. 2) kein Einwand

Z. 2 (§§ 3 bis 5) Diese Bestimmungen betreffen die Neugestaltung des Abrechnungssystems. Grundsätzlich wird die Umstellung des bisherigen individuellen Abrechnungssystems zwischen Fonds und Betrieben auf ein erheblich vereinfachtes System von Ausgleichsbeiträgen und Zuschüssen zu Transport und Verwertung begrüßt. Diese Bestimmungen und deren Umsetzung sind für die Sicherung des Erzeugerpreises von entscheidender Bedeutung. Es erscheint daher notwendig, vom Gesetz her ausreichende Festlegungen vorzusehen, wie die Höhe der Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse zu berechnen ist.

Zu § 3 Ein einheitlicher Ausgleichsbeitrag je kg angeleverter Milch und die Möglichkeit, einzelne produktbezogene Ausgleichsbeiträge einzuhaben, erscheinen als richtiger Weg, den Rahmen der Ausgleichsgebarung nicht unnötig hoch zu gestalten.

In Abs. (2) könnten die Z. 2 und Z. 3 zusammengezogen werden.

Zu § 4 Die Zielrichtung einer möglichst kostengünstigen Erzeugung und Verwertung wird unterstrichen.

Die in Abs. (2) enthaltenen Begriffsbestimmungen sollten präziser gefaßt werden. Dies gilt z.B. für "erzielbare, angemessene Verkaufserlöse", vor allem aber für die Formulierung "eines unter Berücksichtigung möglichst wirtschaftlich geführten Be- und Verarbeitungsbetriebes". Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte die Formulierung so gefaßt werden, daß eine individuelle Kosten-Erlös-Betrachtung ausgeschlossen

wird, jedoch die Gegebenheiten mehrerer wirtschaftlich geführter Betriebe als Orientierungsgröße vom Gesetz vorgegeben werden.

In Abs. (3) sollte die Ausnahme für den Umrechnungsschlüssel für den Ausgleichsbeitrag bereits im Gesetz für bestimmte Produkte (z.B. Alpkäse) festgelegt werden.

Zu § 5 Die Umstellung vom bisherigen Kostenausgleich nach Normkostenvorgaben auf ein Zuschußsystem wird begrüßt.

In Abs. (2) sollte der Bezug auf "einen möglichst wirtschaftlich geführten Betrieb" im Sinne des unter § 4 ausgeführten präzisiert werden. Gleiches gilt für den Begriff "erzielbarer angemessener Verkaufserlös". Beim Verweis auf den Auszahlungspreis an die Milchlieferanten sollte das Wort "unbedingt" entfallen. Der Begriff "erforderlich" deckt die Notwendigkeiten beim Erzeugerpreis ohnedies ab. Es wird angeregt, in diesem Zusammenhang auch die Förderung der Rohmilchqualität und wie im geltenden Gesetzestext die "Steigerung der Absatzentwicklung" als Bestimmungselemente aufzunehmen.

In Abs. (3) ist der Katalog der künftig möglichen Zuschüsse taxativ angeführt. Hier erscheinen einige Klarstellungen bzw. Ergänzungen geboten, um die angestrebte Sicherung von Preis und Absatz voll zu gewährleisten.

Z. 1 Die Zuschüsse zur Milchanfuhr sind für einen möglichst einheitlichen Erzeugerpreis wesentlich. Hier sollte die Vorgabe regionalspezifischer Sollsätze vorgeschrieben werden und auch die Organisation über Sammelstellen Berücksichtigung finden.

Z. 2 Die Einschränkung auf Versandzuschüsse für Trinkmilch erfaßt nur süße Milch jeglicher Fettstufe. Hier sollte die gesamte flüssige Frischpalette ebenfalls erfaßt werden.

Z. 3 Die Versandzuschüsse sollte auf den Versand zu Trockenwerken abgestellt werden. Auf die besondere Problematik bestehender Schwerpunktbuttermilch- und -käsereien wird hingewiesen. Jedenfalls müßte die Standortgünstigkeit Leitlinie für die Höhe der Zuschüsse sein. In diesem Zusammenhang könnte eine zwingende Ausschreibung der Frachterleistungen zu einer Kosten senkung führen.

Z. 4 Bei den Vertriebskosten sollte der Zuschuß nicht auf (süße) Trinkmilch beschränkt sein, sondern die übliche flüssige Frisch-Palette erfassen.

Z. 5 Die Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung bestimmter Produkte sollten auf Grundtypen der Produkte in guter Qualität abgestellt sein. Produktabwandlungen müssen die Mehrkosten über den Preis bringen. Durch diese Bestimmung könnte die Vielzahl von Abrechnungssätzen wesentlich verringert und die Produktkalkulation transparenter werden.

Z. 6 ermöglicht die Auszahlung des Siloverzichtszuschlages, dem ein äquivalenter Ausgleichsbeitrag auf das Produkt bezogen gegenübersteht. Beim Verweis auf die Silosperr-Regelung sollte die entsprechende Gesetzesbestimmung zitiert werden.

Z. 7 Lagerkostenzuschüsse sind für das Funktionieren einer Marktordnung wesentlich. Die Einschränkung bei Butter "soweit diese für den Inlandsabsatz bestimmt ist" sollte deshalb entfallen, weil es ungewollt Markt-

- 7 -

situationen geben kann, die die Buttererzeugung als einzigen Ausweg erscheinen lassen.

Z. 8 kein Einwand, Zuschüsse zu vom Ministerium gewünschten Exportdispositionen sind sachlich notwendig. Insgesamt sollte die Problematik, die bei einzelnen abgebenden Betrieben durch Abdispositionen entsteht, zuschußmäßig berücksichtigt werden.

Z. 9 Der hier vorgesehene Ausgleich unterschiedlicher Rohmilchqualität ist notwendig.

In Abs. (3) sollten über diese erwähnten Zuschüsse hinaus u.a. die Fortführung der Hofberatung und die Sammelstellen entsprechend abgesichert werden.

Abs. (4) kein Einwand

In Abs. (5) sollte durch Einfügung des Wortes "mindestens" beim amtlich festgelegten Erzeugerpreis klar gestellt werden, daß Unterschreitungen - wie aus den Erläuterungen hervorgeht - verhindert werden sollen.

Abs. (6) kein Einwand

Abs. (7) Die finanzielle Absicherung der dringend notwendigen Werbemaßnahmen ist sinnvoll, dabei wäre auch der hiefür notwendige Personal- und Sachaufwand der ÖMIG anzuführen.

Abs. (8) kein Einwand

Zu Z. 3 (Entfall der §§ 6 und 7) kein Einwand

Zu Z. 4 (§ 8 <2>) kein Einwand

Zu Z. 5 (§ 8 <4>) kein Einwand

- 8 -

zu Z. 6 (§ 12 <1 - 3>) Aus diesen Bestimmungen folgt, daß vor Beginn eines Kalenderjahres die Beschlüsse über Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse zu fassen sind. Bei Nichteinigung im Fonds sollte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung für eine bestimmte Zeit die Zuständigkeit an sich ziehen können (ähnlich wie in § 18 <3>).

zu Z. 7 (§ 13 <1>) kein Einwand

zu Z. 8 (§ 13 <4>) Der Entfall von Mindestbezugsmengen bei Milch bedeutet eine Entbürokratisierung, kein Einwand.

zu Z. 9 (§ 14 <1>) kein Einwand gegen diese formale Änderung. Der Fortbestand von Einzugs- und Absatzgebieten stellt eine wesentliche Regelung für eine kostengünstige Gestaltung der Marktordnung dar. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, den Begriff "Versorgungsgebiet" im Gesetz generell durch den Begriff "Absatzgebiet" zu ersetzen. Bei Änderung der Einzugsgebietsregelung soll den Lieferanten ein qualifiziertes Mitspracherecht vom Gesetz eingeräumt werden.

zu Z. 10 (§ 14 <4>) Auch hier sollte wie zu § 5 (5) ausgeführt, der Begriff "mindestens" beim Erzeugerpreis eingefügt werden. Grundsätzlich erscheint diese Bestimmung sinnvoll, um im neuen Abrechnungssystem mit den Betrieben ein Unterschreiten des Erzeugerpreises zu verhindern. Damit werden aber auch die Startbedingungen der Betriebe von der Rohstoffseite her gleichgestellt.

Zu Z. 11 (§ 14 <5>) kein Einwand

- 9 -

Zu Z. 12 (§ 15 <1>) In dieser für die Gestaltung der Dispositionen wesentlichen Gesetzesstelle ist in Z. 5 die Einschränkung der Fondsdisposition auf die Frischmilchversorgung, hartkäsetaugliche Milch und Exportdispositionen vorgesehen. Jedenfalls sollte die gesamte flüssige Frischpalette erfaßt sein.

Der Verweis auf das Lebensmittelbewirtschaftsgesetz hinsichtlich der Notdispositionen ist wesentlich, deckt aber nicht alle denkbaren Anwendungsfälle (z.B. Folgeprobleme nach Tschernobyl) ab. Auch für solche Notfälle und allenfalls für Fälle des Entzuges eines Einzugsgebietes wäre Vorsorge zu treffen.

Zu Z. 13 (§ 15 <3>) kein Einwand

Zu § 16 wird angeregt, jenen Milcherzeugern, die in früheren Jahren einen Ab-Hof-Verkauf gemeldet hatten und die nun in der Liste der Ab-Hof-Verkäufer nicht enthalten sind, unbürokratisch eine Ab-Hof-Genehmigung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen.

Zu Z. 14 (§ 17 <2 - 4>) Der Entfall von Verpackungs- und Kennzeichnungsregelungen im derzeitigen Umfang durch den Fonds wird begrüßt.

Die grundsätzlich sinnvolle und notwendige Definition von Produktkategorien (z.B. "Schlagobers hat 36 % Fett") wird ohnedies weiterhin möglich sein.

Zu Z. 15 (§ 17 <5>) kein Einwand

- 10 -

Zu Z. 16 (§ 18) Gegen Abs. (1) und Abs. (2) kein Einwand.

Das in Abs. (3) weiterhin beibehaltene Verwarnungs- und Lieferausschlußverfahren bei schlechter Qualität sollte im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Zu Z. 17 (§ 19 <1 u. 2>) Hinsichtlich der Aufzeichnungen sollten weiterhin alle für die Durchführung der Abrechnung nötigen Meldungen erfolgen, nach den Systemänderungen entbehrliche Meldungen sollten entfallen.

Dem Fonds müßte auch die Finanzierung von nach seinen Wünschen gestalteten Kostenstellenrechnungen auferlegt werden.

Zu Z. 18 (§ 21) kein Einwand

Zusammenfassend zu den Fragen der künftigen Gestaltung des milchwirtschaftlichen Verrechnungssystems wird festgehalten:

Die Präsidentenkonferenz tritt ein für

- weiterhin volle Sicherung von Preis und Absatz für die Milchbauern
- Übernahmepflicht und Andienungsregelung
- Regelung der Einzugs- und Absatzgebiete im derzeitigen Umfang
- klare leistungsorientierte Vorgaben für die Berechnung von Ausgleichsbeiträgen und Zuschüssen

- 11 -

- eine eindeutige Preisordnung für die Bauern und Be- und Verarbeitungsbetriebe
- den mit dem neuen System verbundenen Entfall von Inverkehrsetzungsgenehmigungen, Produktionsaufträgen und Investitionsgenehmigungen sowie den Entfall betriebsindividueller Abrechnungen mit Erlös-Kosten-Ausgleich.

Z. 19 - Z. 28 Getreidebereich

Zu Z. 21 (§ 28 Abs. 1 und 2)

Die Präsidentenkonferenz unterstützt den im Entwurf vorgesehenen Entfall des Ein- und Ausfuhrplanes des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und hält die Festlegung von Vermarktungsplänen durch den GWF für ausreichend. Abweichend vom Entwurf schlägt die Präsidentenkonferenz vor, das Wirtschaftsjahr für Qualitätsweizen und Durum wie beim übrigen Brotgetreide mit 1. Juli bis 30. Juni festzulegen. Das abweichende Wirtschaftsjahr führt eher zu Problemen und hat keinen wirklichen Vorteil. Die notwendige Qualitätsreserve ist unabhängig von der Festlegung des Wirtschaftsjahres zu sehen.

Die Präsidentenkonferenz stellt grundsätzlich fest, daß eine Marktordnungsreform jedenfalls wesentliche Anpassungen im Verarbeitungsbereich bringen muß.

Die gegenwärtige Mühlenmarktordnung bewirkt im Zusammenwirken von MOG, Mühlengesetz und Preisregelung eine Erstarrung der Struktur, außerordentlich hohe Verarbeitungskosten und hohe Preise, mangelnde internationale Wettbewerbsfähigkeit und hohe Stützungen für den Export von Verarbei-

- 12 -

tungsprodukten. Der Verwaltungsaufwand für die Mühlenmarktordnung ist außerordentlich groß und kaum vertretbar.

Als Vorberichtigung für einen möglichen EG-Beitritt sind unverzüglich Anpassungsschritte zu setzen, welche geeignet sind eine Strukturverbesserung, eine maßgebliche Senkung der Verarbeitungskosten und der Produktpreise innerhalb der Geltungsdauer der Marktordnung zu bewirken. Dabei ist auf ein hohes Maß an Marktorientierung zu achten und der Verwaltungsaufwand entscheidend zu senken.

Die Präsidentenkonferenz schlägt für die Neufassung des Marktordnungsgesetzes den Entfall folgender Regelungen vor:

- Vermahlungsbestimmungen (Ausmahlung, Mehltypen)
- Brotmehlausgleich
- Kleinpackungsausgleich
- Mühlenbeitrag zur Verwertungsfinanzierung

Die Präsidentenkonferenz vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß weite Teile der Mühlenmarktordnung nur aus ihrer Entstehungsgeschichte heraus erkläbar und heute verzichtbar sind.

Besonders trifft dies auf den Brotmehlausgleich zu, dessen Zielsetzung die Verbilligung von Schwarzbrot ist. Gleichzeitig erfolgt damit eine Belastung aller weißen Mehle. Wesentliche Veränderungen bei Einkommen und Konsumgewohnheiten innerhalb der letzten 40 Jahre geben Anlaß, die Notwendigkeit von Stützungsmaßnahmen für Brotmehl in

Zweifel zu ziehen. Besonders augenscheinlich wird die Fragwürdigkeit dieses Stützungssystems an der Rohstoffverbilligung für Spezialprodukte wie Vollkornbrote.

Die Präsidentenkonferenz schlägt die gänzliche Abschaffung des Brotmehlausgleiches vor. Allenfalls wäre ein Kompromiß in der Form möglich, daß ein im Gesetz definierter pauschaler Abgabenbetrag für die Weizenvermahlung eingeführt wird, aus dessen Ertrag auch eine Verbilligung für bestimmte Mehle getragen werden könnte.

Der Kleinpackungsausgleich verfolgt den Zweck, einen Erlös-ausgleich für die Mühlen zwischen offenem Mehl und Mehl in Kleinpackungen zu erreichen, sodaß der Kostenunterschied (soweit nicht über den Preis bedeckt) zwischen offenem Mehl und solchem in Kleinpackungen ausgeglichen wird.

Die Präsidentenkonferenz geht davon aus, daß eine Verbilligung der weißen Mehle durch den Wegfall oder eine Neuordnung des Brotmehlausgleiches erreicht wird und daher kein Bedarf nach einem zusätzlichen Ausgleichsverfahren bestent. Im übrigen ist nicht verständlich, aus welchem Grund der Preis für offenes Mehl oder für Großpackungen zur Stützung von Kleinpackungen beitragen soll. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen über Kleinpackungszuschüsse ersatzlos zu streichen.

Der Mühlenbeitrag wird auf die Weizenvermahlung erhoben und dient wie die Verwertungsmittel der Landwirtschaft der anteiligen Deckung der Verwertungskosten für den Getreidebereich. Der Mühlenbeitrag wurde eingeführt, um dadurch auch Bundesmittel für Kleiexporte in Anspruch nehmen zu können.

- 14 -

Obwohl die Getreidevermählung strukturell rückläufig ist und die Mühlenachprodukteerzeugung durch wesentlich verbesserte Ausmahlung zusätzlich gesunken ist, fällt in den letzten Jahren ein struktureller Kleieüberschuß an, welcher vor allem durch die überhöhten, nicht marktgerechten amtlich geregelten Preise bedingt ist. Die Präsidentenkonferenz tritt für eine Aufhebung der Preisbestimmung für Mühlenachprodukte und für eine marktorientierte Preisbildung ein, die sich an der Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes ausrichtet. Überschüsse können dadurch weitgehend vermieden werden. Im übrigen werden für andere Nebenprodukte der Nahrungsmittelerzeugung auch keine Stützungsmittel aufgewendet.

Die Präsidentenkonferenz tritt für eine ersatzlose Streichung des Mühlenbeitrages ein und spricht sich für die Zukunft gegen die Leistung von Exportstützungen für Mühlenachprodukte aus dem "Verwertungstopf" aus.

Die Bestimmung von Vermählungen, Ausmahlungssätzen und Mehltypen steht im Zusammenhang mit dem Brotmehlausgleich. Bei Entfall des Brotmehlausgleiches oder dessen Vereinfachung erscheinen die betreffenden Regelungen zur Gänze oder weitestgehend verzichtbar. Es ist davon auszugehen, daß die Mühlen bestrebt sind, marktgerechte Produkte zu erzeugen und daß dafür kein gesetzlicher Zwang notwendig ist. Die Einhaltung von Qualitätskriterien ist durch andere Gesetze hinreichend gesichert.

Die Präsidentenkonferenz geht grundsätzlich von der Beibehaltung der Aufteilung der Verwertungskosten für Getreide und Produktionsalternativen nach dem bestehenden Schlüssel aus. Dies bedeutet,

daß Bund und Landwirtschaft je 50 % der Verwertungskosten tragen. Abweichend von diesem Grundsatz trägt der Bund zur Gänze die Stützung für die Weizenvermählung für sogenannte indirekte Exporte von Mehl und leistet für die Alternativenfinanzierung einen Sockelbetrag außerhalb der "gemeinsamen Finanzierung" von 103 Mio Schilling pro Jahr. Für die Ökologieflächenförderung enthält der Entwurf eine Neuregelung.

Die Präsidentenkonferenz betont den engen sachlichen Zusammenhang zwischen dem Getreidemarkt und der Lösung des Problemes der Eiweißfutterimporte. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnten die diesbezüglich im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Maßnahmen nicht verwirklicht werden. Die Futtermittelimporte sind im Jahr 1987 weiter angestiegen und verschärfen die Getreideproblematik noch zusätzlich.

Da die Bodenschutzabgabe auf Futtermittel im vergangenen Jahr verhindert wurde und Ersatzlösungen, welche zumindest eine verstärkte Förderung der Umlenkung von Getreide zu inländischem Eiweißfutterbau sicherstellen sollen, bisher nicht erreicht werden konnten, steht die Bewältigung der Getreidefinanzierungsproblematik in einem engen Zusammenhang mit der Klärung dieser Frage.

Zu den geltenden Bestimmungen betreffend die Verwertungsmittel der Landwirtschaft stellt die Präsidentenkonferenz fest, daß die negativen Erfahrungen mit der Abgabe auf Maissaatgut die Abschaffung dieser Abgabe zweckmäßig erscheinen lassen und daß vor allem bei den Verwertungsbeiträgen auf Futtergetreide Entlastungsmöglichkeiten anzustreben sind. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine

- 16 -

ausreichende Klarheit über die künftigen Verwertungserfordernisse besteht, ist derzeit keine endgültige Stellungnahme möglich.

Die Präsidentenkonferenz vertritt die Auffassung, daß weitere maßgebliche Schritte zur Senkung der Getreideproduktion notwendig sind. Dafür stehen prinzipiell mehrere Mittel zur Verfügung. Als Lösungsvorschlag kommen vor allem gesetzliche administrative Maßnahmen zur Verringerung des Getreide- und Maisanteiles an der Ackerfläche und zu einer Verbesserung der Fruchtfolge in Frage. Darüber hinaus sollten nach Auffassung der Präsidentenkonferenz die Möglichkeiten im Rahmen der Anbauaktionen des Bundes ausgeschöpft werden.

Beim gegenwärtigen Stand der Erfahrungen und Untersuchungen zu verschiedenen Lösungsvorschlägen spricht sich die Präsidentenkonferenz für die umgehende Erarbeitung von Detailausarbeitungen für die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Lösungsmodelle aus. Auf der Basis dieser Alternativendarstellung erscheint die technische Durchführbarkeit und die Wirksamkeit der Modelle besser als bisher abschätzbar zu sein.

Für die Anpassungen der Getreidemarktordnung ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein weiterer Kostenanstieg und zusätzliche Belastungen der Produzenten zu vermeiden sind. Vorrang haben die Senkung der Getreideproduktion und Maßnahmen zur Verringerung der Kosten.

- 17 -

Zu Z. 29 (§§ 54 bis 59) Fondsorganisation

Die Präsidentenkonferenz stimmt dem Entfall der Verwaltungskommissionen und der Übertragung von deren Aufgaben an die Geschäftsführenden Ausschüsse zu. Sie schlägt jedoch vor, die Mitgliederzahl dieser Ausschüsse mit 4 je Gruppe festzulegen und eine Funktionsperiode von 4 Jahren vorzusehen.

Es sollte weiter klargestellt werden, daß die Vorsitzführung in Fachausschüssen und Kontrollausschuß durch den jeweiligen Vertreter der Präsidentenkonferenz erfolgt.

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 54 sind die Geschäftsführer als Organe der Fonds verankert. Die Präsidentenkonferenz sieht dafür keine Notwendigkeit und vertritt die Auffassung, daß dieser Passus gestrichen werden soll.

Für eine Liquidation der Fonds sollte in einem derartigen Fall durch ein eigenes Bundesgesetz Vorsorge getroffen werden.

Zu Z. 30 (§ 60 <5>) kein Einwand

Zu Z. 31 (§ 61 <1>) kein Einwand

Zu Z. 32 (§ 62) kein Einwand zu Abs. (1) und Abs. (2) erster Satz. Hinsichtlich Liquidation wird auf Z. 29 verwiesen.

Zu Z. 33 (§ 63 <1>) kein Einwand

Zu Z. 34 (§ 64) In dieser Bestimmung sollte die besondere Verschwiegenheitspflicht auch auf die mit Fondsangelegenheiten befaßten Vertreter der Ministerien ausgedehnt werden.

- 18 -

Zu Z. 35 (§ 65 <3>) kein Einwand

Zu Z. 36 (§ 66 <1>) kein Einwand

Zu Z. 37 (§ 66 <3>) kein Einwand

Die Präsidentenkonferenz geht davon aus, daß die Fonds ihre Organisation und personelle Ausstattung dem geänderten Aufgabenbereich ehestmöglich anpassen werden.

Zu § 69: Mit den geplanten grundsätzlichen Änderungen wird eine Reihe von Begriffen wie z.B. Basiszeitraum, Bedarfsmenge, Gesamtrichtmenge entbehrlich. An die Stelle des Basiszeitraumes sollte z.B. das Wirtschaftsjahr treten.

Die Einrechnung der Importe in den Inlandsabsatz wird für die mögliche handelspolitische Entwicklung steigende Bedeutung bekommen. Die Präsidentenkonferenz ersucht, eine Mindestabsatzmenge von 1,9 Mio. t als Rechengröße für die Ermittlung der Absatzförderungsbeiträge vorzusehen.

Zu Z. 38: (§ 70 <1 u. 2>) Die Anwendung eines Bundesanteiles von 15 % ab 1. Juli 1989 entspricht dem Regierungsübereinkommen. Gegen eine Präzisierung betreffend Lieferrücknahmeprämie kein Einwand.

Zu Z. 39: (§73 <1 u. 2>) kein grundsätzlicher Einwand gegen die vorgeschlagenen Änderungen. Ergänzend wird vorgeschlagen, daß bei Aufteilung bisher gemeinsam bewirtschafteter Betriebe im Falle einer Nichteinigung die Richtmenge in Zukunft nach den Flächenanteilen aufgeteilt werden soll (§73 <2>).

In den Fällen der Verehelichung und Erbschaft sollten in Analogie zum Viehwirtschaftsgesetz die Beschränkungen der Zusammenrechnungsmöglichkeiten entfallen.

Die Regelungen sollten auf Verwaltungsbezirke abgestellt sein, da die Größe der Gerichtsbezirke große Unterschiede aufweist.

Unter bestimmten Bedingungen wäre die Möglichkeit der Gesamtverpachtung eines Betriebes auch an mehrere Pächter notwendig, wobei die Kontrolle den Regionalkommissionen übertragen werden müßte.

Für die Anerkennung von Gesamtpachtverträgen müßte jedenfalls die Meldung an die Sozialversicherung vorgeschrieben werden. Ein Ankauf der mit der Gesamtpacht übertragenen Richtmenge während der Pachtlaufzeit wäre auszuschließen.

Es wird zur Erwägung gestellt, für die Fälle der Zusammenlegung von Richtmengen eine Obergrenze von 120.000 kg vorzusehen.

Zu § 73 (3) Die Bestimmungen über das Erlöschen von Einzelrichtmengen sollten entfallen.

Zu Z. 40: (§73 <4 u. 5>) kein Einwand gegen Entfall des Richtmengenüberganges bei Flächenkauf und bei neuen Partnerschaftsverhältnissen

Zu Z. 41: (§73 <6>) kein Einwand

Zu Z. 42: (§73 <7>) kein Einwand gegen Entfall der derzeitigen Neulieferantenbestimmung

- 20 -

Zu Z. 43: (§ 73 <8 - 11>) Die Fortführung der freiwilligen Lieferrücknahmewirkung wird begrüßt. Es wird angezeigt, die Prämienhöhe jährlich durch eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu regeln. Gegen die vorgeschlagene Erweiterung des Teilnehmerkreises kein Einwand.

Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sollte die Anlieferung des Wirtschaftsjahres 1986/87 einbezogen werden, jedoch die kleinste der 3 Jahresmengen entfallen.

Zu Z. 44: (§ 73 <12> Z. 2) kein Einwand

Zu Z. 45: (§ 73 <15 v. 16>) kein Einwand

Die Abrechnung der Lieferrücknahmeprämie in jenen Fällen, in denen während eines Wirtschaftsjahres mehrere Be- und Verarbeitungsbetriebe beliefert werden, sollte jedenfalls über einen Ganzjahresbetrieb erfolgen.

Zu Z. 46: (§ 74 <1>) kein Einwand

Zu Z. 47: (§ 75) Handelbarkeit

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die Absicht, durch neue Bestimmungen über die Handelbarkeit auch in diesem Bereich eine Entbürokratisierung herbeizuführen. Sie gibt einer Handelbarkeit von Bauer zu Bauer unter sachgerechten Rahmenbedingungen den Vorzug.

Den unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Bundesländern sollte durch die Vorgabe eines bundeseinheitlichen Rahmens durch das MOG und die Möglichkeit innerhalb dieses Rahmens landesspezifische Regelungen zu treffen, Rechnung

getragen werden. Nach Anhörung der regional zuständigen Landwirtschaftskammern sollten entsprechende Durchführungsverordnungen erlassen werden. Verkäufer und Käufer müßten im gleichen Bundesland bzw. einem angrenzenden Verwaltungsbezirk liegen.

Die Obergrenze von 60.000 kg wird in der Einführungsperiode der Handelbarkeit zur Kenntnis genommen, gleiches gilt für den Einbehalt von 15 % der übertragenen Menge und die Einhaltung der Bestandessobergrenzen.

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz sollte geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen auch die Möglichkeit des Verkaufes von Teilrichtmengen vorgesehen werden könnte.

Als Rahmen für die länderspezifischen Vorgaben sollte im Gesetz festgelegt werden:

- Jahreszukaufsmenge zwischen 3.000 kg und 5.000 kg
- Futterflächenbezogene Menge zwischen 2.000 kg und 7.000 kg/ha
- Als Futterflächen möglich
 - o Grünland
 - o Anrechenbare Feldfutterfläche
 - o Prozentsatz der Anrechenbarkeit z.B. nach Wertigkeit der Futterfläche

- 22 -

- eine Obergrenze für den fiktiven Einheitswert von S 500.000,-

Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, daß die der erworbenen Richtmenge entsprechende Ausgangsmenge für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme für den Käufer anrechenbar wird.

Zu Z. 48: (§ 76 <2>) kein Einwand

Zu Z. 49: (§ 76 <3>) kein Einwand

Zu Z. 50: (§ 81 <3>) kein Einwand

Zu Z. 51 - 57 (§ 87, 88) Anpassung der Strafbestimmungen, kein Einwand

Z. 58 (§ 92 <1>) kein Einwand

Zu Artikel III

Diese in Abs. (1) enthaltene Übergangsbestimmung wird aus wirtschaftlichen Gründen für notwendig gehalten. Es sollte jedoch ein zeitlicher Rahmen für derartige "Härtefälle" vorgegeben werden.

Zu Abs. (2) Die Umstellung auf das neue Verrechnungssystem erfordert besondere Sorgfalt. Es sollte jedenfalls ein sachlich ausreichender Zeitraum für diese Arbeit zur Verfügung stehen. Es wird angeregt, durch ein Jahr die Betriebe nach beiden Verrechnungssystemen probeweise abzurechnen. Das generelle Auslaufen finanziell wirksamer Beschlüsse zum 1. Jänner 1989 wird entschieden abgelehnt. Eine Reihe von derartigen Regelungen wird auch in Hinkunft im neuen System vorgesehen sein und ein möglicherweise ersatzloses Auslaufen würde erhebliche Unsicherheit mit sich bringen. Die Präsidentenkonferenz ersucht, diese Bestimmung dahingehend

abzuändern, daß diese Beschlüsse jedenfalls bis zu einer neuen Beschußfassung im Gegenstand weitergelten.

Davon unabhängig ist die grundsätzliche Änderung im Abrechnungssystem mit den Betrieben.

Gegen Abs. (3) kein Einwand

Zu Artikel IV

Übergangsbestimmungen Teilflächenpacht und Partnerschaften

Den vorgeschlagenen Bestimmungen über die Fortsetzung von Teilflächenpachtungen und Partnerschaften wird zugestimmt.

Das wahlweise Vorkaufsrecht sollte auch bei Partnerschaftsverträgen vorgesehen werden, wobei sich der 15 %-Einbehalt aus den Bestimmungen über die Handelbarkeit ergibt. Eine Obergrenze von 120.000 kg wird zur Erwägung gestellt.

Zum Richtmengen- und Finanzierungsbereich werden noch folgende weitere Vorschläge erstattet:

- Für das bekannte Problem beim zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag im Zusammenhang mit der Milchlieferung von Zuchtvieh-Ausstellungen sollte eine taugliche Lösung erfolgen.
- Eine jedenfalls anzuwendende gesetzliche Untergrenze beim zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag im Ausmaß von 80 % des Preises wäre vertretbar.
- Bei der Erstfestsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu Beginn eines Wirtschaftsjahres sollte vom Inlandsabsatz ausgegangen werden.

- 24 -

- Die bestehende Bindung für die Teilnehmer an der Rückkaufaktion sollte aufrecht bleiben.
- Neulieferanten dürften ihre Richtmenge innerhalb einer Frist von 10 Jahren nicht verkaufen.

Zu Artikel V

Bei den Übergangsbestimmungen zur Fondsorganisation wäre der vorgeschlagenen Regelung zu z. 29 Rechnung zu tragen.

Zu Artikel VI

Der Formulierung der Förderungsregelung für Ökologieflächen wird zugestimmt. Sie entspricht dem Inhalt der Vereinbarungen vom Sommer 1987.

Zu Artikel VII

kein Einwand

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs behält sich die Erstattung weiterer Novellierungsvorschläge ausdrücklich vor.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. ÖkR. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl